



### Gubernial-Verlautbarungen.

B. 918. (2) ad Gub. Num. 16042/1734.

#### E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Belehrung über die Cholera morbus betreffend. — Der in einigen Comitaten des Königreichs Ungarn erfolgte, durch eine Intimation der zu Wien niedergesetzten k. k. Central-Sanitäts-Hofcommission, und durch die Wiener Zeitung bekannt gewordene Ausbruch der Cholera morbus, erfordert in diesem Gubernial-Gebiete zur Hintanhaltung derselben die angemessensten Vorsichtsmaßregeln, weswegen die Absperrung des Königreichs Ungarn und der dazu gehörigen Provinzen, von diesem Gubernialgebiete bereits verfügt worden ist. — Um den beabsichtigten Endzweck der Hintanhaltung dieser verheerenden Krankheit um so sicherer zu erreichen, hält es die Landesstelle für nothwendig, folgende allgemeine Belehrung über diese Krankheit, ihre Eigenschaften, und die Art, wie sich Jedermann vor selber schützen könne, bekannt zu machen. — I. Erkenntniß der Krankheit. §. 1. Die gewöhnlichsten Vorboten des Uebels sind: Schwäche, Zittern und Abgeschlagenheit der Glieder, heftiges Kopfschmerz, Schwindel, Betäubung, Appetitmangel, Unruhe, Angst, Schlaflosigkeit, Herzklopfen, Gefühl von Druck in der Herzgrube, abwechselnd überlaufender Frost und Hitze mit kaltem Schweiß. Gleichzeitig oder bald darauf folgt ein unausgefehtes Kollern im Unterleibe mit Aufstreibung desselben, Ekel, heftiges Würgen, und das Gefühl von Satttheit und Magenüberladung. — §. 2. Schnell geschieht der Ausbruch der Cholera selbst, welcher sich durch vermehrte erschöpfende Stuhlentleerungen mit Abgang häufiger, wässriger, molkenartiger, im After ein Brennen erregender Flüssigkeit, und durch Erbrechen einer ähnlichen, meist geruch- und geschmacklosen, weiß-

lichen, mit Klumpen von Schleim vermischten Materie ausdrückt. Galle bemerkt man meistens gar nicht, oder nur sehr wenig. Das Athemholen wird zu gleicher Zeit mehr und mehr beschwert, mit großer Aengstlichkeit, Beklommenheit und Gefühl von Zusammenschnürung um die Herzgegend verbunden, von Seufzen oft unterbrochen. — Im Unterleibe wechseln Schmerzen und Hitze mit einander ab, und der Drang zum Stuhle und zum Erbrechen nimmt immer zu, mit sparsamen oder gar keinem Uriniren. Der Durst wird unauslöschlich, mit dem heftigsten Verlangen nach kaltem Wasser, um das unerträgliche Brennen in der Magengegend einigermaßen zu lindern. Die Unruhe steigt in Kurzem auf jenen Grad, daß die Kranken keinen Augenblick in derselben Lage verbleiben können. Der Mund wird trocken, die Zunge bläulich oder weiß und stammelnd. Bald darauf fangen die Extremitäten an kalt zu werden; es stellen sich Anfangs Schmerzen und Reißen in denselben ein, welchen Zuckungen und heftige Krämpfe, besonders in den Fingern, Zehen und Waden folgen; diese verbreiten sich dann über den Bauch, die Lenden und den untern Theil des Brustkorbes. Der Puls sinkt, und wird zuweilen kaum fühlbar, die Augen werden geröthet, glasig, starr, sinken in ihre Höhlen ein, und sind mit einem dunkeln Ringe umgeben. Das Gesicht des Kranken fällt ein, und drückt unter schnell zunehmender Schwäche und Hinfälligkeit die größte Traurigkeit und die vorschwebende Todesangst aus. Das aus der Ader gelassene Blut ist meistens dick und schwarz. — §. 3. Der Verlauf der epidemischen Brechruhr ist so rasch, daß gewöhnlich in den ersten 24 Stunden das Schicksal des Kranken entschieden zu seyn pflegt. Einige unterliegen schon nach 7, 10 oder 12 Stunden. Selten dauert das Uebel über zwei Tage, und läßt dann eher Genesung hoffen, welche eben so schnell erfolgt.

— §. 4. Wenn die Kälte der Oberfläche des Körpers bis zur Starrheit zunimmt, sich über die Herzgegend und der Zunge verbreitet; wenn kalter Schweiß ausbricht; wenn die Haut an den Fingern und Zehen einschrumpft, die Schmerzen plötzlich aufhören, und die Krämpfe in einen paralytischen Zustand übergehen; wenn mit den Zeichen einer scheinbaren Besserung vollkommene Gefühl- und Bewußtlosigkeit und stellenweise blaue Flecken im Gesicht und an den Extremitäten eintreten, dann pflügt der Tod nicht fern zu seyn. — Vor dem Eintritte heftiger Krämpfe, wenn mit den wässerigen Flüssigkeiten auch etwas Galle nach oben oder unten entleert wird, und wenn die Kälte der Gliedmassen nicht zunimmt, kann man Hoffnung nähren, den Kranken zu retten. — II. Verhütung der Gemeinschaft zwischen Cholera-Kranken und Gesunden. — §. 5. Sobald sich in irgend einem Orte ein Fall ergibt, der die oben bezeichneten Symptome insgesammt, oder nur zum Theile offenbart, muß alsogleich ein Arzt herbeigeholt, und die unmittelbare Anzeige an die Ortsobrigkeit, und von dieser mittelst des Kreisamtes an die Landesregierung gemacht werden. Jede Unterlassung oder Verheimlichung ist schärfstens zu ahnden, und nach Maßgabe der Gefahr die daraus entspringt, zu bestrafen. — §. 6. Hierauf folgt die Absonderung der Kranken nach allen jenen Vorschriften, welche für die Pest giltig sind. Die Contumaz-Anstalt tritt nun in ihre volle Thätigkeit. Man beruft sich also hier auf die bereits bekannten, und bei Pestausbrüchen anzuwendenden prophylactischen Maßregeln, welche im gegebenen Falle in ihrer ganzen Ausdehnung und mit der gewissenhaftesten Genauigkeit in Ausführung gebracht werden müssen, um alle Communication mit angesteckten Personen und Effecten zu vermeiden. — III. Sorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Einwohner und besonders derjenigen, welche mit den Cholera-Kranken in irgend eine Verbindung treten, um sie von der möglichen Ansteckung zu schützen. §. 7. Feuchte Luft, Verköhlung, besonders des Nachts, gespeuerte feuchte Wohnung, körperliche und geistige Anstrengung, schlechte Nahrung, Unmäßigkeit, Herabstimmung des Gemüths, Mangel an hinlänglich schützender Bekleidung, und alles, was Entkräftung nach sich zieht, sind die vorzüglichsten Umstände, welche die Entwicklung der Cholera begünstigen. Auch pflügt sie in

sumpfigen, überschwemmten, und niedrig gelegenen Gegenden leichter zu entstehen, und verheerender zu seyn, als in trockenen Ebenen und hochliegenden Orten. Es ist daher von Seite der Ortsobrigkeit, der Sanitätsbehörde und der Aerzte alles Nöthige einzuleiten, um den nachtheiligen Einfluß der erwähnten Schädlichkeiten nach Möglichkeit zu mindern und zu verhüten. — §. 8. Die Gebäude, welche man zur Aufnahme von Cholera-Kranken bestimmt, sollen wo möglich hoch gelegen und trocken seyn; auch dürfen sie nie mit zu vielen Patienten überladen werden, damit die mit mephitischen Dünsten geschwängerte Luft weder den Kranken, noch den ihnen Hülfsleistenden nachtheilig werde. — §. 9. In den Krankenzimmern muß stets für Reinlichkeit, Trockenheit, und Erneuerung der Luft, und in der rauhern Jahreszeit für einen mäßigen Grad der Temperatur von beiläufig 15° Reaumur Sorge getragen werden. Wenigstens zwei Mal im Tage sind die Krankenzimmer mit Essigdämpfen oder was noch vorzüglicher ist, mit Chlordämpfen zu räuchern. Zu diesem Behufe bediene man sich entweder der Guyton Morveau'schen Mischung aus 2 Unzen Kochsalz, 1/2 Unze Braunkstein-Dryd, eben so viel Schwefelsäure und 1 Unze Wasser, welche auf warmen Sand gestellt, und öfters umgerührt wird; oder man besprühe die Zimmer zwei Mal des Tages mit einer Auflösung von Chlorkalk (1 Unze auf 1 Pfund Wasser.) Es darf jedoch die Entwicklung des Chlorgases nie bis zu dem Grade gesteigert werden, daß es die Lungen beleidige. — §. 10. Den Einwohnern jenes Ortes, wo die Cholera ausgebrochen, ist eine gesunde, nährrende und leicht verdauliche Kost anzupfehlen. Der mäßige Gebrauch von Küchengewürzen, z. B. Pfeffer, spanischen Pfeffer, Kümmel, Anis, Knoblauch, Zwiebel u. dgl., wäre ebenfalls nicht zu vernachlässigen. Unerrohren Früchte, besonders säuerliche, wässrige, und am meisten unreife, als: Weintrauben, Melonen, Arbusen (Wassermelonen), Gurken, müssen vermieden werden. Eben so alles, was leicht der Gährung unterliegt, und die Verdauung beschwert, als: Bier, Meth, saure Milch, Quas, der Barschez der Polen (eine säuerliche Suppe mit Rüben), Pilze, gesalzene oder schlechte Fische, fette Speisen. So zuträglich es auch ist, des Morgens etwas Branntwein oder Liqueur, vorzüglich der mit Kümmel, Anis, Krausemünze oder Wachholderbeeren bereitet wird, und unter Tages ein Gläschen Wein zu sich zu nehmen, eben

so nachtheilig ist jeder übermäßige Gebrauch von geistigen Getränken und stark erheizenden gewürzhaften Speisen. Jede Ueberladung des Magens mit Speisen und Getränken, besonders des Abends, wirkt nachtheilig; nichts aber macht für die Cholera empfänglicher als Trunkenheit. Die Ortsobrigkeit muß daher die Aufsicht über Schänken, Wirthshäuser, Viktualien und besonders über die gute Beschaffenheit des Brotes sich zur vorzüglichen Pflicht machen. — §. 11. Es soll allen Einwohnern in jenen Ortschaften, wo sich Fälle von Cholera zeigen, aufgetragen werden, ihre Wohnungen täglich zu lüften, und mit Essig oder Chlor zu räuchern, nie mit nüchternen Magen auszugehen, und besonders des Morgens etwas weniges Geistiges oder Wärmendes, z. B. einen Thee von Kamillen, Melissen, Krausemünze zu sich zu nehmen. — §. 12. Jede angestrengte und andauernde Arbeit, forcirte Märsche bei Soldaten und Bothen, unordentlicher Lebenswandel, so wie das Herumgehen des Nachts sind sorgfältig zu vermeiden. — §. 13. Vor dem schädlichen Einflusse der Verköhlung und der Feuchtigkeit muß eine angemessene hinlänglich schützende Bekleidung sichern. — Es soll daher Niemand in freyer Luft schlafen, und bei Nacht besonders bald nach dem Schlafe nie ausgehen, ohne sich warm angezogen zu haben. Ueberhaupt ist es vortheilhaft, immerwährend eine mäßige Transpiration des Körpers zu erhalten. Man trage daher unmittelbar auf dem Leibe eine Flanel-Kleidung, oder man verseehe wenigstens den Unterleib mit einer tuchenen Binde, und verwahre die Füße vor Feuchtigkeit, man reibe sich den ganzen Körper Morgens und Abends mit erwärmten wollenen Tüchern, oder, wenn es seyn kann, mit warmen Essig. — §. 14. Die sollen Aerzte, Wundärzte, Seelsorger und Krankenwärter dem Dienste sich mit nüchternem Magen unterziehen, und ohne früher etwas Geistiges zu sich genommen zu haben. Man hüthe sich so viel möglich die den Kranken zunächst umgebende oder von ihm ausgehauchte Luft einzuathmen, weil diese gleich den Excrementen, als des Ansteckungsvermögens am meisten verdächtig zu seyn scheint. — Auch ist es rathsam, bevor man sich in das Krankenzimmer begibt, die Hände mit Essig zu waschen, ein Fläschchen mit aufgelöstem Chlorkalk oder starken (auch aromatischen) Essig bei sich zu tragen, mit selbem die Gegend um die Nase zu befeuchten, oder öfters daran zu riechen, dann sich den

Mund mit verdünntem Essig, Römischen oder irgend einem andern aromatischen Wasser auszuspülen. Nach beendeter Krankens Visite müssen die Kleider durchräuchert, und mit andern umgetauscht werden. — §. 15. Dieselben Vorrichtungen müssen auch die Todtengräber beobachten, und wo möglich jede unmittelbare Berührung der Leichname vermeiden. Anatomische Zergliederungen dürfen auch nicht anders, als mit der größten Behuthsamkeit stattfinden, und nur nachdem früher der ganze Leichnam und die geöffneten Eingeweide mit Chlorkalk-Auflösung bespritzt oder befeuchtet worden sind. — IV. Zerstörung des Miasma. §. 16. Hierzu sind die zur Ausrottung des Pest-Contagiums vorgeschriebenen Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche sich auf die Reinigung oder Vernichtung der inficirten oder sehr verdächtigen Effecten, und auf die Behandlung der angestekten Personen und Wohngebäude beziehen. — V. Verhütungsmittel. §. 17. Strenge Einschließung der angestekten Orte und unausgesetzte Wachsamkeit über Prävaricanten jeder Art, Verhinderung des Entfremdens oder Fortschickens ungeräumter Effecten, Aufmerksamkeit darauf, damit Niemand in freier Luft schlafe, oder ohne Fußbekleidung ausgehe, rohe Früchte, Bier, Quas, Meth im Uebermaße zu sich nehmen, gehören zu den unerläßlichen Verhütungsmäßigkeiten. Eben so empfehle man, vor Ueberladung des Magens mit Speisen, besonders zur Nachtzeit, vor schneller Unterdrückung der Transpiration oder wohl gar des Schweißes, sich sorgfältig zu hüthen, eine angemessene, besonders den Wohlhabendern zusagende Flanel-Kleidung zu tragen, nicht nach dem Schwitzbade in die offene Luft zu gehen, sich in erhitzten Bädern mit kaltem Wasser nie zu begießen, auch nie unmittelbar nach Erhitzung kalt zu trinken. Empfehlenswerth ist der Genuß eines Thees von Kamillen, Krausemünze, Melissen, Salbei und andern aromatischen Kräutern. Sorgfältige Reinigung des ganzen Körpers, und wo es thunlich ist, tägliches Reiben des Stammes und der Extremitäten mit wollenen Tüchern; hauptsächlich aber Gemüthsruhe, die ihren Grund in festem religiösem Vertrauen und in der Zuversicht auf die Borsehung findet. — Was die ärztliche Behandlung der Cholera-Kranken selbst betrifft, so wird die Landesstelle nicht säumen, dasjenige Heilverfahren nachträglich bekannt zu machen, das die Beobachtungen und Erfahrung dar-

über in der letztern Zeit an die Hand gegeben haben. — Laibach den 11. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Johann Schneck,  
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

### Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 909. (3) *Circulare* Nr. 8112.

des k. k. Kreisamtes Laibach. — Hinsichtlich der am 18. Juli d. J. vorzunehmenden Heu-Subarrendirung für die Station Laibach. — Montag den 18. d. M. um die 9te Vormittagshunde, wird bei diesem Kreisamte die Verhandlung über den Militär-Heubedarf zu Laibach, für die Monate September und October 1831, im Wege einer Licitation, wobei der mindeste Anbot zu gelten hat, vorgenommen werden. — Die tägliche Erforderniß besteht beiläufig in 200 Portionen à 10 Pfund oder 20 Centner, mithin für zwei Monate in 1200 Centnern. Alle Jene, welche dieses Geschäft zu übernehmen gedenken, wollen ihre Offerte der Commission am Tage der Verhandlung schriftlich und versiegelter übergeben. — Ferners muß jeder Offerent noch vor dem Beginn der Verhandlung ein Reugeld von 50 fl. erlegen, ohne welches Erlag Niemand zur Licitation zugelassen wird. Dieses Reugeld wird nach beendigtem Akt, jedem der Mitschreitenden bis auf den Ersteher sogleich wieder zurückgegeben werden. — Als Erfüllungsg. Caution der eingehenden Verbindlichkeit hat der Ersteher 120 fl. gleich nach beendigter Licitation zu erlegen. Es werden sonach alle Jene, welche dieses Geschäft zu übernehmen gedenken, und welche sich über die Fähigkeit der Uebernahme dieses Geschäftes binlänglich auszuweisen, und die vorbemerkten auch sonst noch bestehenden Punkte einer klaglosen Verpflegung zu erfüllen vermögen, aufgefordert, sich an dem bestimmten Tage und zur bezeichneten Stunde, um so gewisser einzufinden, als mit Schlag zwölf das Protocoll geschlossen, und kein Nachtrags-Offert mehr angenommen wird. K. K. Kreisamt Laibach am 10. Juli 1831.

3. 908. (3) *Circulare* Nr. 8113.

des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Wegen am 16. d. M. zu Krainburg vorzunehmender Subarrendirung für die Verpflegung des in und um Krainburg des k. k. Gradiscaner-Gränz-Regiments. — Um die Verpflegung des in und um Krainburg stationirten einen Bataillons des löbl. k. k. Gradiscaner-Gränz-Regiments für den Zeitraum vom 1. August bis Ende October 1831, jedoch mit Ausnahme einer vier n. öffentlichen Concentrirung um Laibach, im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen, wird am 16. d. M. um die neunte Vormittagshunde eine öffentliche Verhandlung

in der Amtskanzlei der Krainburger Bezirksobrigkeit vorgenommen werden. — Die vorläufig jedem Pachtlustigen zu wissen nothwendigen Bedingnisse sind: 1tens. Der tägliche Bedarf bestehet in 1300 Brod-, 67 Hafer- und 58 Heu- à 10 Pfund Portionen. — 2tens. Eine tadellose Natural-Abgabe, so wie solche in den Contracten vorgeschrieben ist, und bei der Verhandlung wird bekannt gegeben werden. — 3tens. Der sogleiche Erlag eines Reugeldes am Tage der Licitation von 100 fl., welches jedoch jedem der Mitschreitenden, welche die Uebernahme der Verpflegung nicht erstanden haben, nach beendigter Licitation sogleich wieder rückgegeben werden wird. — 4tens. Eine Contracts-Erfüllungscapution von 650 fl. in C. M., welche entweder im Baren oder in Staats-Obligationen, oder in einem fideiussorischen Sicherheits-Instrumente gleich nach beendigter Licitation von dem Ersteher erlegt werden muß. Endlich 5tens. wird ausdrücklich bemerkt, daß jene Bestbieter, welche für den Fall, als das Militär während der Contracts-Dauer abrücken sollte, auf die Ablösung der gesammelten Vorräthe, so wie auf jede andere weite Entschädigung hievon verzichten, stets den Vorzug vor allen übrigen, diese Bedingnisse nicht eingehen wollenden Anbieter haben. — Unternehmungslustige wollen sich demnach am besagten Orte und zur bestimmten Stunde um so bestimmter einfinden, als mit Schlag zwölf, das Protocoll geschlossen, und kein Nachtrags-Offert angenommen werden wird. K. K. Kreisamt Laibach am 10. Juli 1831.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 889. (3) Nr. 805.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gegeben, daß zur Beschaffung der Einrichtungsstücke für fünf Verhörszimmer im Inquisitionshause, nach dem auf 196 fl. 16 kr. adjustirten Kostenüberschlage die öffentliche Herabsteigerung auf den 3. August l. J., Früh 9 Uhr, im Sitticherhofe, als dem Amtscasale dieses Gerichtes, bestimmt worden sey; wobei die Ueberlassung der Tischlerarbeit um 143 fl. 50 kr., der Tapezierarbeit um 38 fl. 52 kr., und der verschiedenen Kanzleyerfordernisse um 13 fl. 34 kr. ausgerufen werden wird, und um den geringsten Anbot erstanden werden kann.

Die Bedingnisse stehen zur Einsicht bereit, und werden am Tage der Licitation besonders bekannt gegeben werden.

Laibach am 1. Juli 1831.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 900. (3)

Nr. 15432|2699.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen über die Verhandlungen, über Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1832. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 22. Juni l. J., Z. 21233|1768, die Vornahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1832 anzuordnen befunden. — Dieser hohen Anordnung zu Folge werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1.) Diese Verhandlungen werden nach den mit den Gubernial-Currenden vom 12. August und 1. October 1830, Z. 18234|2791 und 22881|3543, getroffenen Bestimmungen, und die Abfindungen auch mit ganzen Bezirken, Gemeinden oder ganzen Gewerbsclassen vorgenommen werden. — 2.) Die Abfindungs- und Pachtverträge werden auf die Dauer des Verwaltungsjahrs 1832 abgeschlossen werden. 3.) Die Verzehrungssteuer vom Bier wird für die ganze Provinz Illyrien zur Verpachtung gebracht, und in dieser Beziehung eine eigene Verlautbarung von Seite der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung mittelst der öffentlichen Zeitungsblätter erlassen werden. 4.) Zur Einrichtung der nach §. 10 der Gubernial-Currende vom 26. Juni 1829, Z. 1371|E., zur Erlangung des gefällsamtlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärung wird die Frist bis Ende des gegenwärtigen Monats Juli festgesetzt, bei deren Nichtzuhalten die im §. 34 lit. a., und §. 37 der angeführten Currende bestimmte fixe Geldstrafe eintritt. — Laibach am 5. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

3. 899. (3)

Nr. 14563|2060.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die für die Einfuhr der ungarischen und kroatischen Weine nach Illyrien bisher erforderlich gewesenenen Certificate haben aufzuhören. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei den Beschluß gefaßt, die für die Einfuhr der ungarischen und kroatischen Weine nach Illy-

rien erforderlichen Certificate, denen besondere Bewilligungen von Seite des k. k. Guberniums zum Grunde liegen müssen, aufzuheben, und zu verordnen, daß die Ein- und Durchfuhr der Weine aus den Provinzen der ungarischen Krone, wie in den übrigen Erbländern, so auch in Illyrien, keinen andern Förmlichkeiten und Beschränkungen zu unterliegen haben, als welche zum Behufe des Zolles erforderlich und ausdrücklich vorgeschrieben sind. — Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 10. Juni 1831, Zahl 10768, hiemit kund gemacht wird. — Laibach den 2. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.  
ELEMENS Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernial-Rath.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

3. 911. (2)

Nr. 8037.

Ueber die in dem hierortigen Lyceal-Gebäude im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Conservations-Arbeiten, wird die mit hoher Gubernial-Verordnung vom 4. d., Z. 15116, anbefohlene Minuendo-Versteigerung am 18. dieses Monats Juli, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten, welche in Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten, dann deren Materialien, in Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten bestehen, einzeln oder im Ganzen zu übernehmen willens sind, werden bei dieser Versteigerung sich einzufinden, eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach den 10. Juli 1831.

3. 907. (3)

Nr. 7849.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Lieferung des in dem eintretenden Schuljahre 1831|32 für das hiesige Diöcesan-Priesterhaus bezuzuschaffenden Bedarfs von verschiedenen Material-Gegenständen, als: an Tuch, Perkan, Kannasah, Leinwand, schwarz-wollenen Strümpfen, Schuhen, Kasorhüten etc. wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 25. v. M., Z. 13804, bei diesem k. k. Kreisamte am 16. d. M., Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung Statt finden, wozu die Lieferungslustigen hiermit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 8. Juli 1831.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 890. (3)

Nr. 811. cr.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte,

(3. Amts-Blatt Nr. 85. d. 16. Juli 1831.)

zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß zur Beschaffung des Lödentuches für 30 Paar Hosen, für die hiesigen Inquisiten den 3. August d. J., Früh um 9 Uhr, die öffentliche Versteigerung zur Erzielung des mindesten Angebotes bei diesem k. k. Criminalgerichte in dem Sitticherhofe abgehalten werden wird. Zu welcher Versteigerung die Licitanten mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen und das Tuchmuster inzwischen beim dießlandrechtlichen Expedite eingesehen werden können.

Laibach den 1. Juli 1831.

Z. 891. (3) Nr. 4264.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Matthäus Klobus, wider Matthäus Feigel, in proprio nomine, und als ehelich Maria Feigel'schen Vermöge Erbschaftsfolger und respective, den für diese Maria Feigel in der Person des Dr. Erzbach aufgestellten Curator, und gegen Anna Feigel, in die öffentliche Versteigerung des dem Erequirten gehörigen, auf 78 fl. 48 1/2 kr. geschätzten Fahrnisse, dann des dem Nämlichen gehörigen, auf 3772 fl. 35 kr. geschätzten, hier am alten Markte, sub Consc. Nr. 156 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar für die Fahrnisse auf den 27. Juli, 11. und 25. August d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags; für das Haus aber auf den 1. August, 5. September und 10. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, respective dessen Vertreter, Dr. Lindner, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 28. Juni 1831.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 912. (2) Nr. 3490/548 Z. R.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Zolloberamte Laibach wird

bekannt gemacht, daß bei demselben vom 8. August 1831 angefangen, durch fünf Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, einige Contrabandwaaren, bestehend in Kaffee, raffinirten Zucker, Zuckermehl, Gewürzwaaren und Zipro-Wein, dann einigen inländischen Schnittwaaren, an den Meistbieter gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden. — Hierzu werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Kaffee, raffinirter Zucker und das Zuckermehl in kleinen Parthien zu fünf und zehn Pfund ausgedoten werden wird. K. K. Hauptzollamt Laibach am 11. Juli 1831.

Z. 892. (3) Nr. 12240/2768 D.

Erledigte Dienstesstelle.

Bei dem k. k. Wald- und Rentamte zu Montona in Istrien, ist die Stelle eines Oberförsters in Erledigung gekommen, mit welcher ein Jahresgehalt von Sechshundert Gulden Conv. Münze, ein Pferdpauschale von fünfzig Gulden, ein Quartiergeld von dreißig Gulden und ein Holzbeitrag von zwanzig Gulden, dann die Verpflichtung zum Erlage einer Caution von Fünfhundert Gulden Conv. Münze im Baren oder mittelst einer Real-Hypothek, verbunden ist. — Zur provisorischen Besetzung dieser Dienstesstelle, wird der Concurß bis 17. August d. J. eröffnet. — Diejenigen Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen und im Stande sind, sich über theoretische und practische Kenntniß des Forstwesens, ihre vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über ihre Fertigkeit im Conzepte in wenigstens Einer der beiden Sprachen, und über ihren bisherigen tadellofen Lebenswandel auszuweisen, auch mit dem Personale des genannten Wald- und Rentamtes in keinem von dem Gesetze als Anstellungshinderniß bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb der Concurßfrist im vorgeschriebenen Wege, an die k. k. provisorische küssenländische Domainen-Inspection zu Triest, zu überreichen. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral- Gefällen- Verwaltung. — Laibach am 6. Juli 1831.

Z. 893. (3) Nr. 302.

V e r l a u t b a r u n g.

Mit Bewilligung der wohlhöchlichen k. k. vereinten illyrischen Cameral- Gefällen- Verwaltung in Laibach, werden am 27. Juli 1831, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Michelstätten, die ihr ei-

genthümlich gehörigen zwei Wiesen Prelog und pod Farouscham in mehreren Abtheilungen, ferner der Garten ob und unter dem Amtshause, und jener beim alten Schlosse, auf die Dauer von sechs Jahren, nämlich: vom 1. November 1831 bis Ende October 1837, an die Meistbietenden in Pacht gegeben werden. — K. K. Verwaltungsamt Michelsstätten am 6. Juli 1831.

### Vermischte Verlautbarungen.

B. 903. (2)

Nr. 509.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey nach dem am 16. Februar 1831, mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments zu Teskenil verstorbenen Besitzer einer ganzen Kaufredts-hube, Michael Kollenz, die Liquidations- und Abhandlungstags-sagung auf den 8. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei angeordnet worden, wozu alle Verlassensprecher bei Gewärtigung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen zu erscheinen haben.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg den 8. Juli 1831.

B. 904. (2)

Nr. 414.

E d i c t.

Vom vereinten Bezirks-Gerichte zu Neudegg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Schepzig, de praes. 4. Juni 1831, Zahl 414, wider Maria Pleškovitsch von Freudenberg, puncto aus dem gerichtlichen Vergleich, ddo. 26. März 1831, schuldigen 20 fl. 47 1/2 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des gegnerischen, mit Pfandrecht belegten, gerichtlich auf 20 fl. im Werthe erhobenen, in Otraberg liegenden Weingartens, gewilliget, und zu deren Vornahme die gesetzlichen Versteigerungs-Termine, auf den 1. August, 1. September und 5. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Anbange angeordnet worden, daß, falls dieser Weingarten weder bei dem ersten noch zweiten Termine um oder über den benannten Werth veräußert werden könnte, solcher bei dem dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt werden, daß der Werthanschlag sowohl, als die Licitationbedingnisse täglich allhier eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Neudegg vereint mit Thurn bei Gallenstein am 20. Juni 1831.

B. 902. (2)

Nr. 1690.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Kav. Germ aus Neustadt, Gewaltträger des Anton Schager, in den öffentlichen Verkauf aus freyer Hand,

zu Dergainafella gelegenen, dem löblichen Gute Breitenau unterthänigen halben Hube, mit An- und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme die Versteigerungs-Tagsagung auf den 12. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes bestimmt worden. Wovon die Kauflustigen mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt werden, daß der Werthanschlag und die Licitationbedingnisse täglich während den Amtskunden allhier eingesehen werden können, die Hube mit ihren Bestandtheilen aber kann von den Kauflustigen vorläufig persönlich in Augenschein genommen werden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 4. Juli 1831.

B. 915. (2)

Nr. 744.

E r i n n e r u n g

an Herrn Johann Nepomuck Harnisch, Joseph Wislacz, Benjamin und Cajetan Wislacz, Herrn Johann Nepomuck Wolfing und Martin Hauptmann.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich im Neustädter Kreise wird denen unbewußt wo? abwesenden Satzgläubigern: Herrn Johann Nepomuck Harnisch, Joseph Wislacz, Benjamin und Cajetan Wislacz, Herrn Johann Nepomuck Wolfing und Martin Hauptmann, hiermit erinnert: Es sey auf Ansuchen der Frau Katharina Gläser, gebornen Berner von St. Martin bei Littav, die executive Versteigerung der Urban Raunicker'schen, der löblichen Grundobrigkeit Weirelberg, sub Rect. Nr. 298, Conscriptions-Zahl 28 und Fol. 365 1/2 dienstbaren zwei Hausrealitäten sammt An- und Zugehör zu Littav, im Schätzungswerthe pr. 824 fl. 20 kr. gewilliget, und die Tagsagungen auf den 25. Juli, 25. August und 26. September 1831, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, im Orte der Realität angeordnet.

Nachdem aber der Aufenthalt der obgenannten Hypothekar-Gläubiger diesem Gerichte unbekannt ist, und sie auch im Auslande abwesend seyn können, so wird ihnen zur Verwahrung ihrer Rechte Herr Franz Krishmann zu Slattenegg zum Curator absensitis hiermit bestellt, und dieses demselben mit dem Beisage durch diese Ausschreibung bekannt gegeben, daß sie zur Zeit entweder selbst erscheinen oder aber ihre Befehle dem Herrn Curator an die Hand geben, widrigens nach Vorschrift der bestehenden allgemeinen Gesetz-Ordnung vorgegangen werden würde. Sittich am 20. Juni 1831.

B. 455. (2)

Nr. 129.

Amortisations-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michels-

Kätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franz Kav. Dietrich'schen Erben, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, wegen der angeblich in Verlust gerathenen und auf der Herrschaft Gallenberg ins tabulirten Urkunden, als:

- a.) des zwischen Herrn Joseph Kav. Freyherrn v. Lichtenturn und seiner Frau Gemahlinn Maria Anna Christina, gebornen Freyinn v. Nardax, geschlossenen Heirathsvertrags, ddo. 24. Juni 1734, intab. 27. Februar 1760, rüchftlich des Heiraths-guts und der Gegensehreibung pr. 4000 fl. mit dem wittiblichen Unterhalte von jährlichen 600 fl. oder im Capitale mit Ross und Wagen, nebst standesmäßigen zinsfreyen Haus und Garten, dann von Fahrnissen, worunter auch das Silbergeschmeide verstanden, die Hälfte;
- b.) der von Herrn Joseph Kav. Freyherrn v. Lichtenturn, an Herrn Johann Stephan v. Gasparini, ausgestellten Carta bianca, ddo. 30. September 1741, intab. 21. März 1760, pr. 600 fl.;
- c.) der von dem Nämlichen, an dem Nämlichen ausgestellten Carta bianca, ddo. 27. April 1744, intab. 21. März 1760, pr. 600 fl.;
- d.) der von der Frau Christina Freyinn v. Lichtenturn, an Herrn Eusebio Polling ausgestellten Carta bianca pr. 1000 fl., ddo. 2. Juni 1768, praes. 17. ingrossirt 19. August 1768;
- e.) der von Alex Dietrich, zur Bezahlung übernommenen, an die Jungfrau Clara Windschauerinn, als Begatarin der Gräfinn Cäcilia v. Auersberg, ausgestellten Carta bianca, ddo. 3. September 1742, intab. 16. Mai 1770, pr. 400 fl.;
- f.) der von eben Diesem, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Hanns Georg Puchlin, ausgestellten Carta bianca, ddo. 10. Juni 1745, intab. 16. Mai 1770, pr. 800 fl.;
- g.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Katharina Eberl, ausgestellten Schuldobligation, ddo. 24. April 1747, intab. 16. Mai 1770, pr. 200 fl. E. W. oder 170 fl. D. W.;
- h.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Franz Bodapinz, ausgestellten Carta bianca, ddo. 31. October 1747, intab. 16. Mai 1770, pr. 300 fl.;
- i.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Franz Garzarolli, ausgestellten Carta bianca, ddo. 1. Juli 1748, intab. 16. Mai 1770, pr. 200 fl.;
- k.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Franz Anton v. Moschkou, ausgestellten Carta bianca, ddo. 30. December 1749, intab. 16. Mai 1770, pr. 100 fl.;
- l.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an die Frau Maria Katharina v. Garzarolli, ausgestellten Carta bianca, ddo. 1. Juli 1750, intab. 16. Mai 1770, pr. 700 fl.;

m.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Barthelmä Stephant-Schitsch, Pfarrer zu Ischemsdenig, ausgestellten Carta bianca, ddo. 14. October 1751, intab. 16. Mai 1770, pr. 200 fl.;

n.) endlich der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, sub eodem dato ins tabulirten Forderung, der Frau Christina Freyinn v. Lichtenturn'schen Erben, pr. 902 fl.

Es werden demnach alle Jene, welche auf vorbemeldete Urkunden Ansprüche zu stellen verneinen, hiemit aufgefordert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem Gerichte so gewiß anzumelden, widrigen nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen der heutigen Bittsteller die besagten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Tabular-Extracte für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Bereintes Bezirks-Gericht Michelfstätten zu Krainburg den 21. März 1831.

### Z. 905. (2)

**Pachtversteigerung**  
der Herrschaft Montpreis im Ellier Kreise am 30. Juli d. J. im Orte Montpreis.

Die im Ellier Kreise, Untersteiermarks liegende, mit großer Deconomie und Weingärten versehene Bezirks- und Landgerichts-Herrschaft Montpreis wird sammt der dießjährigen Fehsung, fundum instructum vorhandenen Viehe und bedeutenden Heuvorräthen gegen Erlag von einer Caution pr. 4000 fl. M. M. im Versteigerungswege in Pacht gegeben, auf sechs nach einander folgende Jahre. Pachtlustige können die nähern Pachtbedingungen sammt den Bestandtheilen der Herrschafts-Erträgnisse bei Hrn. v. Hartmann, Herrschafts-Agenten in Grätz, wohnhaft im Graf Welsenheim'schen Hause im dritten Stocke, oder auf der Herrschaft Montpreis selbst und im hiesigen Zeitungs-Comptoir einsehen.

Herrschaft Montpreis am 2. Juli 1831.

### Z. 917. (2)

In dem Meiergebäude des Gustes Leopoldsruhe außer Laibach, an der Kärnthner StraÙe, stehen gegenwärtig ein Paar Hundert Eimer alte Weine von den Jahren 1824, 1827 und 1828 zu billigen Preisen, vom 18. bis 20. d. M., zum Verkaufe. Kauflustige werden rückwärts dießes Gebäudes das Nähere erfahren.

**Fremden-Anzeige.**

Angekommen den 13. Juli 1831.

Hr. Christoph Eder v. Pafy, k. k. Subernal-Rath, mit Gemahlinn; Frau Josepha Pfeiffer, privileg. Lederhändlers-Witwe; und Hr. Franz, Edler v. Meyer, Großhändler in Triest; alle drei von Triest nach Wien.

Hr. Johann Pischorn, Handlungsagent, von Triest nach Lützer. — Frau Carolina Hofmann, Gutsbesizers-Gattinn, von Wien nach Görz. — Hr. Joseph Walcroißant, Proprietair, von Agram nach Görz.

Hr. Joseph Versa, Präses des k. k. Collegial-Gerichts zu Spalato, mit Gemahlinn, von Spalato nach Wien. — Hr. Seifried, Hauptmann von Prinz Leopold beider Sizilien, von Triest. — Hr. Stawatsch, Hauptmann von Dom Pedro, von Görz. — Hr. v. Czerghe, Oberlieutenant von Bakony, von Wien nach Venedig. — Hr. Joseph Wögerer, Lieutenant aus dem Pensionsstande, von Gräs nach Padua.

Den 14. Hr. Luciard, Legations-Beamte, von Triest nach Wien. — Hr. Lehmann, kaiserl. russischer Güterverwalter, und Hr. Josa, Marktschreiber; beide von Klagenfurt nach Idria. — Hr. Johann Oberhauser, Kaufmann, von Wien nach Triest. — Hr. Brusca Marino, kaiserl. russischer Honorar-Rath und Vice-Consul in Venedig, von Wien nach Venedig.

Den 15. Hr. Joseph Fabriotti, Buchhaltungs-Beamte, von Venedig. — Hr. Johann Kratsovit, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Johann Schöffner, Handelsmann, von Gräs nach Triest. — Hr. Joseph Poncini, Magistrats-Beamte, von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Wisch; Hr. Franz Morgante, und Hr. Cael Sidder; Handelsleute; alle drei von Triest nach Wien.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 923. (1) Nr. 10709/1927. Z. M.  
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. verlinkten illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in ihrem Amtssokale, im ersten Stockwerke des Freyherrn v. Zois'schen Hauses am Raan, am 29. d. M., Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Licitation zur Beschaffung der für zwei Kanzleydiener und zwei Hausknechte erforderlichen Livrée-Stücke, abgehalten werden wird. — Diese Livrée-Stücke bestehen in vier Klappen-Fraks, wovon zwei mit gelben Borden; vier runden Westen, wovon zwei mit gelben Borden; vier langen engen Stiefelbekleidern, und vier Mänteln. — Das hiezu erforderliche Materiale besteht in 35 Ellen mohrengrauen, gut eingelassenen und gepreßten 7/4 Ellen breiten Tuch; in 10 Ellen hechtgrauen, gut eingelassenen, gepreßten 7/4 Ellen breiten Tuch; 28 Ellen guten gefärbten Futter-Canafas und 9 Ellen guter Futterleinwand, jede Gattung eine Elle breit; 16 Ellen halbseidener gelber Borden; 3 1/2 Duzend großen, und 1 1/2

Duzend kleinen weißplattirten metallenen Knöpfen, und endlich 3 1/2 Duzend großer, und 1 1/2 Duzend kleiner gelber metallener Knöpfe. — Wozu diejenigen Handelsleute und Professionisten, welche die Lieferung dieser Livrée-Stücke, sey es das Materiale für sich, oder nebst der Verfertigung, zu übernehmen wünschen, mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die sämtlichen vorbesagten fertigen Kleidungsstücke längstens binnen drei Wochen das zubereitete Materiale aber, wenn die Lieferung desselben besonders erstanden wird, längstens binnen acht Tagen nach erfolgter und bekannt gemachter Ratification des Licitations-Protokolls ganz fertig zur hiesigen Gefälls-Deconomie abgeliefert werden müssen, und nur nach vollkommen gutem Befunde werden übernommen werden. — Jedem Licitanten bleibt es übrigens unbenommen, von dem betreffenden Materiale ein Muster beizubringen, und die Licitationsbedingnisse bei der Expedits-Direction der Cameral-Gefällen-Verwaltung einzusehen. — Laibach am 10. Juli 1831.

Z. 924. (1) Nr. 814/128.  
Öffentliche Prüfung für Privatschüler der deutschen Schulen.

Zum Schluß des laufenden Schuljahres werden die Privatschüler der deutschen Schulen zur öffentlichen Prüfung aus den Lehrgegenständen dieser Schulen auf den 5. August und die folgenden Tage (mit Ausnahme des 7. und 8.) so lange es erforderlich seyn wird, vorgelassen.

Die Vorführung derselben zu dem gefertigten Schulen-Oberaufseher zur Einschreibung hat am vorhergehenden Sonntage, d. i. am 31. Juli von 10 bis 12 Uhr Vormittags, zu geschehen, wobei die Personal-Standes-Tabelle des Schülers vorzulegen, von jenen Schülern, die für die zweite oder dritte Classe geprüft werden wollen, das Zeugniß über die bestandene öffentliche Prüfung der vorhergehenden Classe, so wie von jeden Privatlehrer das Lehrfähigkeits-Zeugniß vorzuweisen, und das gefällige Honorar mit 2 fl. für jede einzelne Prüfung zu entrichten seyn wird.

K. K. Schulenaufsicht Laibach den 10. Juli 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 916. (1)  
B e k a n n t m a c h u n g.  
In Folge löblicher k. k. Kreisamtever-

erdnung vom 3. Juni l. J., Z. 4608, ist hien Orts die Eindeckung der schadhaften Kirchen und Thurmbedachung an der Pfarrkirche zu Niederdorf bewilliget, und das Erforderniß für Meisterschaften auf 34 fl. 23 kr., und für Materialien auf 378 fl. 51 kr. buchhalterisch richtig gestellt worden.

Für diese Arbeit wird am 25. Juli 1831, Vormittags um 9 Uhr, bei der Bezirksobrigkeit Reifnitz, eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und dem Mindestbietenden hintangegeben werden.

Wozu die Unternehmer mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Vorausmaß, der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirks-Obrigkeit Reifnitz am 6. Juli 1831.

Z. 919. (1) **E d i c t.** Z. Nr. 664.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird kund gemacht: Es sey über Anlangen des Anton Rome von Altendorf, gegen Johann Skubitz von Politz, wegen schuldigen 200 fl. C. M. c. s. c., in die executiv-Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, zur Herrschaft Weixelstein dienstbaren, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 1363 fl. 20 kr. geschätzten Ganzhube zu Politz gewilliget, und hiezu die Tagsatzungen auf den 11. Juli, 8. August und 7. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn die in die Execution gezogene Realität des Schuldners weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hiezu angegeben werden würde, dessen die Kaufstüngen mit dem Beisatze verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Weixelberg am 3. Juni 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Versteigerungstagatzung hat sich kein Kaufstünger gemeldet.

Z. 921. (1)  
Am kommenden Montag, d. i. den 18. d. M. Abends um 6 Uhr, wird, wenn es die Witterung gestattet, auf einem Felde des dieser k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft eigenthümlichen Pollanahofs, mittelst der Zellenberg's-

schen Säemaschine, eine nach der Ackerfläche berechneten Quantität Buchweizenkörner ausgesäet werden; wozu man alle Freunde der Drilcultur einladet.

Vom permanenten Ausschusse. Laibach am 14. Juli 1831.

Z. 925. (1)  
Ein Geometer, welcher bei einer Herrschaft hierlandes in diesem und künftigen Jahre einige Tausend Joch Wälder aufzunehmen, und in kleine Parzellen zu vertheilen hat, wünscht einen Adjuncten aufzunehmen; das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Z. 922.



Heute und Morgen als den 16. und 17. dieses Monates

wird ohne weitere Verlängerung zum

**allerletzten Male**

die **Menagerie**

zu sehen seyn, in welcher sich mehrere Exemplare befinden, die man zum ersten Mal nach Europa gebracht hat.

Bei herabgesetzten Preisen.

Wozu der Unternehmer seine gehorsamste Einladung macht.

Z. 926. (1) **N a c h r i c h t.**

Ehloralk zur Reinigung der Luft, ingleichen Chlor-Räucherungsblätter, so wie auch mehrere Gattungen aromatische Wässer, sind fortwährend in der Handlung des Unterzeichneten im Zebullischen Hause am alten Markt, frisch und billigst zu haben.  
Joh. Ossischegg.